

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Mühlhausen

(Feuerwehrkostenersatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 des Feuerwegesetzes für Baden-Württemberg (FwG), hat der Gemeinderat am 25.06.2020 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Mühlhausen (nachfolgend Feuerwehr genannt).
- (2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2 Aufgaben der Feuerwehr

- (1) Die Feuerwehr hat
 1. Bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
 2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden
 1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
 2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3 **Kostenersatzpflicht**

- (1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist.

Kostenersatz wird verlangt:

1. von Verursachern/Verursacherinnen, wenn sie die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben,
2. von Fahrzeughaltern/Fahrzeughalterinnen, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. von Betriebsinhabern/Betriebsinhaberinnen für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. von Betreibern/Betreiberinnen, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. von Betreibern/Betreiberinnen, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. von Fahrzeughaltern/Fahrzeughalterinnen, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 52 Absatz 1 FWG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

- (2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig sind:

1. diejenigen, deren Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. die Eigentümer/Eigentümerinnen der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder diejenigen, die die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausüben,
3. diejenigen, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 die Fahrzeughalter/Fahrzeughalterinnen, wenn der Einsatz durch den Betrieb vom Kraftfahrzeugen, Anhängelfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

- (3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4 Überlandhilfe

- (1) Die Kosten der Überlandhilfe hat der Träger/die Trägerin der Feuerwehr zu tragen, dem/der Hilfe geleistet worden ist. § 34 Absätze 4 bis 8 FWG i.V.m. § 5 dieser Satzung gelten entsprechend.
- (2) Auf die Erhebung der Kosten nach Absatz 1 kann auf Gegenseitigkeit verzichtet werden, sofern der hilfeempfangenden Gemeinde ein Kostenersatz nach § 34 FwG nicht zusteht. Verbrauchsmaterial hingegen ist in Rechnung zu stellen.
- (3) Näheres ist gegebenenfalls durch einen öffentlich-rechtlichen Vertrag zu regeln.

§ 5 Höhe des Kostenersatzes

- (1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FWG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.
- (3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FWG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.
- (4) Die Einsatzdauer beginnt
 1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
 2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.
- (5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogener und nicht durch Nr. 1 erfasster Dritter, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.
- (2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.
- (3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Mühlhausen, den 25.06.2020

Jens Spanberger
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Absatz 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden- Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehrkostenersatzsatzung – FwKS

Kostenersatzverzeichnis

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige (pro Person, je Stunde)	20,00€
b) Brandsicherheitswache (pro Person, je Stunde)	16,00€
c) Sonstige Veranstaltungen (pro Person, je Stunde)	16,00€

2. Fahrzeuge

- a) Genormte Fahrzeuge (je Stunde)
Für die genormte Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für die Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.03.2016 (GBl. S. 253).
Diese lauten wie folgt:

1. Einsatzleitwagen ELW 1	34,00€
2. Mannschaftstransportwagen	20,00€
3. Löschfahrzeug LF 10	120,00€
4. Löschfahrzeug LF 20	170,00€
5. Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	184,00€
6. Rüstwagen RW	187,00€
7. Drehleiter	264,00€
8. Gerätewagen Transport GW-T	25,00€
9. Gerätewagen Logistik GW-L	54,00€

Die oben genannten Sätze gelten auch für Feuerwehrfahrzeuge, die mit den dort Genannten in ihrem taktischen Einsatzwert, ihrer zulässigen Gesamtmasse und ihrer technischen Beladung vergleichbar sind.

- b) Nicht genormte Fahrzeuge

1. Einsatzleitwagen ELW Drohne	34,00€
2. Einsatzleitanhänger	8,00€
3. Transportanhänger	8,00€

- c) Zusätzlich eingesetzte Fahrzeuge im Sinne der Überlandhilfe nach § 4 dieser Satzung sowie § 26 FwG sind tatsächliche entstandener Höhe abzurechnen.

3. Sonstiges

- (1) Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien (z.B. Lösch- und Sonderlöschmittel, Simultantest, CMS-Chips) werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.
- (2) Bei Einsätzen mit einer Dauer von über vier Stunden werden gemäß § 16 Absatz 1 Satz 4 FwG zusätzlich Verpflegungskosten berechnet (Erfrischungszuschuss). Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt.

Mühlhausen, 25.06.2020

Jens Spanberger
Bürgermeister